

AG_ZIVILGERICHT ZSU.2024.78 vom 11. Dezember 2025

Ag Zivilgericht, 2025-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2024.78

FR: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2024.78 du 11 décembre 2025

IT: AG_ZIVILGERICHT ZSU.2024.78 del 11 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Klage vom 1. September 2023 hat die Klägerin am Bezirksgericht Bremgarten ein Scheidungsverfahren (OF.2023.126) zwischen den Parteien anhängig gemacht.

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Berufung der Klägerin wird Dispositiv-Ziffer 2 des Entscheids des Bezirksgerichts Bremgarten, Präsidium des

- 22 - Familiengerichts, vom 16. Januar 2024 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: 2. Die Gerichtskosten bestehen aus: a) der Entscheidunggebühren für das Dispositiv von Fr. 2'400.00 b) der Gebühr für den begründeten Entscheid Fr. 800.00 c) den Kosten für die Übersetzung von Fr. 375.70 Total Fr. 3'575.70 Die Gerichtskosten werden der Gesuchstellerin und dem Gesuchsgegner je zur Hälfte mit Fr. 1'787.85 auferlegt.

E. 1.2

Im Übrigen wird die Berufung der Klägerin abgewiesen. 2. Die obergerichtliche Spruchgebühr von Fr. 2'000.00 wird der Klägerin auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen,

- 23 - inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt Fr. 30'000.00. Aarau, 11.

Dezember 2025 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 5. Kammer Der Präsident:
Die Gerichtsschreiberin: Holliger von Salis

E. 1.3

Das Gericht hat i.S.v. Art. 272 ZPO den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen, d.h. das Gericht hat von Amtes wegen und unabhängig von etwaigen Parteivorbringen und Beweisanträgen die Tatsachen zu ermitteln und zu berücksichtigen (LÖTSCHER/SCHENK, ZPO-Komm., N 9 zu Art. 272 ZPO). Die Parteien sind aber auch bei Geltung des Untersuchungsgrundsatzes nicht davon befreit, bei der Feststellung des entscheiderelevanten Sachverhalts im Sinne einer prozessualen Obliegenheit aktiv mitzuwirken und die verfügbaren Beweismittel zu nennen (BGE 128 III 411 E. 3.2.1; LÖTSCHER/SCHENK, ZPO-Komm., N 11 zu Art. 272 ZPO). Da vorliegend keine Kinderbelange strittig sind, gilt der Dispositionsgrundsatz (Art. 58 ZPO).

E. 1.4

Endet das Scheidungsverfahren ohne Scheidung der Ehe, so gelten die angeordneten vorsorglichen Massnahmen weiter, solange die Ehegatten getrennt leben und das nun wieder zuständige Eheschutzgericht die Massnahmen nicht abändert (LEUENBERGER/SUTER, in: Kommentar zum Familienrecht, [FamKomm.], Scheidung, Band II: Anhänge, 4. Aufl. 2022, N. 12 zu Anh. ZPO Art. 276 m.H. auf BGE 137 III 614 E. 3.2.2).

- 6 - Das Bezirksgericht Bremgarten ist auf die Scheidungsklage der Klägerin vom 1. September 2023 mit Entscheid vom 10. April 2025 (OF.2023.126) nicht eingetreten. Das Scheidungsverfahren endete somit ohne Scheidung. Nachdem die Parteien nicht geltend machen, dass eine Abänderung des angefochtenen Entscheids vor dem Eheschutzgericht verlangt worden wäre, besteht somit weiterhin ein Rechtsschutzinteresse der Klägerin an der Beurteilung ihrer Berufung gegen den angefochtenen Entscheid über die von ihr beantragten vorsorglichen Massnahmen. 2. Streitgegenstand Streitgegenstand des Berufungsverfahrens sind der (u.a. rückwirkende) eheliche Unterhalt, die Abweisung des klägerischen Prozesskostenvorschusses für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Verteilung der vorinstanzlichen Gerichtskosten. 3. Unterhalt

E. 2

Der Gesuchgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin für das gleichzeitig anhängig gemachte Scheidungsverfahren sowie das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen einen angemessenen Prozesskostenvorschuss, einstweilen CHF 8'000.00 (Gerichtskosten CHF 2'000.00, Anwaltskosten CHF 6'000.00) zu bezahlen.

E. 2.1

Mit Eingabe vom 1. September 2023 (Postaufgabe: 18. September 2023) reichte die Klägerin beim Bezirksgericht Bremgarten, Präsidium des Familiengerichts, ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen während der Dauer des Scheidungsverfahrens ein mit den folgenden Anträgen: " 1. Der Gesuchgegner sei vorsorglich zu verpflichten, der Gesuchstellerin rückwirkend auf ein Jahr und während der Dauer des Scheidungsverfahrens monatlich vorschüssig CHF 1'616.00 für deren persönlichen Unterhalt zu leisten.

E. 2.2

Mit Eingabe vom 4. Oktober 2023 beantragte der Beklagte sinngemäss die Abweisung des Gesuchs der Klägerin um vorsorgliche Massnahmen.

E. 2.3

Am 16. Januar 2024 fand vor dem Gerichtspräsidium Bremgarten die Verhandlung statt, anlässlich welcher die Parteien mündlich Replik und Duplik erstatteten. Des Weiteren wurden die Parteien befragt.

E. 2.4

Mit Verfügung vom 16. Januar 2024 wies das Gerichtspräsidium Bremgarten das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen

- 3 - Rechtspflege für das Scheidungsverfahren (OF.2023.126) sowie für das vorsorgliche Massnahmeverfahren (SF.2023.76) ab. Die von der Klägerin dargelegte Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Aargau mit Entscheid vom 6. Juni 2024 ab (ZSU.2024.37). Mit Entscheid vom 15. Januar 2025 (5A_472/2024) ist das Bundesgericht auf die von der Klägerin gegen diesen Entscheid des Obergerichts wiederum erhobene Beschwerde nicht eingetreten.

E. 2.5

Mit Entscheid vom 16. Januar 2024 des Bezirksgerichts Bremgarten, Präsidium des Familiengerichts, wurde das Gesuch der Klägerin um vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens vollumfänglich abgewiesen (Dispositiv-Ziff. 1), die Gerichtskosten der Klägerin auferlegt (Dispositiv-Ziff. 2) sowie keine Parteientschädigungen zugesprochen (Dispositiv-Ziff. 3).

E. 3

Eventualiter sei der Gesuchstellerin für das gleichzeitig anhängig gemachte Ehescheidungsverfahren sowie das Massnahmenverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und die unterzeichnende Rechtsanwältin sei zu deren unentgeltlicher Rechtsbeiständin zu ernennen.

E. 3.1

Rückwirkung

E. 3.1.1

Vorinstanz / Parteien Die Vorinstanz hielt fest, dass die Klägerin die Zusprechung von Unterhalt von monatlich Fr. 1'616.00 rückwirkend auf ein Jahr und während der Dauer des Scheidungsverfahrens beantragt habe. Mit Verweis auf die Frage der Rückwirkung führt die Vorinstanz im Wesentlichen aus (angefochtener Entscheid E. 1.2.2): Keine der beiden Parteien habe geltend gemacht, dass nach Auszug der Klägerin aus der gemeinsamen Wohnung versucht worden sei, eine einvernehmliche Lösung zur Festsetzung von Unterhalt zu treffen. Die Klägerin habe zwar bei Bedarf Geld beim Beklagten ausleihen können, es sei jedoch für beide Parteien klar gewesen, dass dieses Geld zurückzuzahlen sei. Auch hinsichtlich eines gemeinsamen Beratungsgesprächs bei einer Anwältin seien Unterhaltsforderungen kein Thema gewesen. Der Beklagte habe gestützt auf das Verhalten der Klägerin im guten Glauben davon ausgehen dürfen, dass diese keine Unterhaltsforderungen stellen würde. Eine rückwirkende Unterhaltsverpflichtung sei unzumutbar und Unterhalt könne somit erst ab Gesuchseinreichung (18. September 2023) geltend gemacht werden. Die Klägerin bringt vor (Berufung S. 5 f.), dass sie das gemeinsame Bera-

tungsgespräch bewusst nicht erwähnt habe, da nicht nur der Inhalt, sondern das Führen von Vergleichsgesprächen per se vertraulich und nicht für den Gerichtsgebrauch bestimmt seien. Nichtsdestotrotz habe der Beklagte offengelegt, dass anlässlich dieses Beratungsgesprächs die Rechtsanwältin festgestellt habe, dass er zu wenig verdiene, um Unterhalt bezahlen zu können. Es müsse zwar offenbleiben, ob und gestützt auf welche Informationen sie zu diesem Schluss gelangt sei, aber die Aussage würde widerlegen, dass Unterhalt nie ein Thema zwischen den Parteien gewesen sei. Die vorinstanzliche Behauptung stehe dann auch im Widerspruch zum Fakt, dass die Klägerin den Beklagten nach der Trennung um finanzielle

- 7 - Unterstützung ersucht habe. Daran vermöge auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Beklagte der Klägerin nur Unterstützung im Sinne eines Darlehens gewährt habe. Im Umstand, dass die Klägerin vom Beklagten Geld unter der Bedingung der späteren Rückzahlung angenommen habe, könne noch kein Verzicht auf Unterhalt angenommen werden. Der Beklagte wendet ein (Berufungsantwort S. 2), die Klägerin habe ihm wiederholt versichert, sie würde keine finanziellen Forderungen in Form von Unterhalt an ihn stellen. Auch sei die Darstellung falsch, dass er der Klägerin finanzielle Unterstützung nur in Form eines Darlehens gewährt habe. Die Klägerin habe ihn um finanzielle Unterstützung in Form eines Darlehens gebeten. Sie habe auch wiederholt davon gesprochen, dass sie einen Beitrag an den Unterhalt von D. _____ leisten möchte, wenn sie genug verdienen würde. Es seien gewisse persönliche Entscheidungen, die die Klägerin in eine hilfsbedürftige Situation gebracht hätten. Deshalb bestehe für ihn keine rückwirkende Unterhaltsverpflichtung und er sei zudem zu keiner Zeit in dem geforderten Mass leistungsfähig gewesen.

E. 3.1.2

Rechtliches Ehelicher Unterhalt kann gestützt auf Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 173 Abs. 3 ZGB für die Zukunft und rückwirkend für ein Jahr vor der Einreichung des Eheschutzgesuchs verlangt werden. Mit der möglichen Rückwirkung wird dem berechtigten Ehegatten die notwendige Zeit einbestanden, um anstelle der Anrufung des Gerichts zunächst eine einvernehmliche Regelung zu suchen. Sie rechtfertigt sich nur, wenn der Unterhalt nicht bereits in natura oder durch Geldleistung erbracht worden ist oder ab dem Moment, wo dies nicht mehr der Fall war (Urteil des Bundesgerichts 5A_623/2022 vom 7. Februar 2023 E. 4.1). Zudem muss geprüft werden, ob im Verhalten des klagenden Gatten, der sich während Monaten oppositionslos mit den ausgerichteten (nunmehr als zu niedrig empfundenen) Beiträgen abgefunden hat, nicht ein Verzicht zu erblicken ist. Ebenfalls kann keine rückwirkende Festsetzung verlangt werden, wenn sich die Ehegatten über die während des Getrenntlebens zu leistende Unterhaltsbeiträge einvernehmlich, und ohne eine richterliche Instanz anzurufen, geeinigt haben (ISENRING/KESSLER, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch Bd. I, [BSK-ZGB], 7. Aufl. 2022, N 11 zu Art. 173 ZGB). Beweispflichtig für das Vorliegen einer aussergerichtlichen Unterhaltsvereinbarung ist gemäss Art. 8 ZGB derjenige Ehegatte, der sich im Eheschutzverfahren darauf beruft, um eine Rückwirkung der Unterhaltsbeiträge zu verhindern.

E. 3.1.3

Würdigung Gemäss übereinstimmenden Aussagen haben sich die Parteien im September 2021 getrennt (OF.2023.126: act. 4 und act. 27). Der Beklagte hat bis anhin keinen

ehelichen Unterhalt geleistet. Bei den vom ihm zugunsten der Klägerin erfolgten Zahlungen handelt es sich nach übereinstimmender Auffassung der Parteien um geliehenes Geld. Wenn die Klägerin mit [...]

- 8 - nicht genug Geld verdiente, konnte sie beim Beklagten Geld ausleihen, die- ses musste sie aber später zurückbezahlen (act. 29 und 31). Der Klägerin ist zuzustimmen, dass es widersprüchlich erscheint, wenn die Vorinstanz mit Verweis auf ein gemeinsames Beratungsgespräch bei einer Anwältin ausführt, keine der Parteien habe vorgebracht, dass Unterhaltsforderungen ein Thema gewesen seien, wenn der Beklagte gleichzeitig vorbringt, die Anwältin habe festgestellt, dass er nicht genügend verdiene, um Unterhalt zu zahlen (act. 16). Allerdings lässt sich allein aus der Aussage des Be- klagten, die Anwältin habe festgestellt, dass er für Unterhalt nicht genug verdiene, noch kein Verzicht auf ehelichen Unterhalt ableiten. So ist nicht nachgewiesen, ob die Anwältin diese von der Klägerin bestrittene Aussage (act. 34) tatsächlich getroffen hat, geschweige denn auf welche Informatio- nen die Anwältin eine solche Aussage gestützt hätte. Weiter folgt aus dem Umstand, dass die Klägerin nach der Trennung zwei Jahre mit der Geltend- machung von ehelichem Unterhalt zugewartet hat, einzig, dass sie gestützt auf Art. 173 Abs. 3 ZGB keinen Unterhalt mehr fordern kann für den mehr als ein Jahr zurückliegenden Zeitraum. Entgegen der Vorinstanz lässt sich aus der Untätigkeit der Klägerin kein genereller Verzicht auf rückwirkende Unterhaltsbeiträge ableiten. Von einer solchen Untätigkeit kann sodann oh- nehin nicht die Rede sein, zumal die Klägerin unbestrittenermassen den Beklagten auch nach dem zuvor erwähnten Beratungsgespräch bei einer Anwältin wiederholt um finanzielle Unterstützung ersuchte. Der hinsichtlich einer Unterhaltsvereinbarung bzw. des Verzichts auf Unterhalt beweis- pflichtige Beklagte vermag jedenfalls nicht glaubhaft darzutun, dass die Klägerin rückwirkend auf ehelichen Unterhalt verzichtet hat. Somit ist der Unterhaltsanspruch der Klägerin ab dem 18. September 2022 (ein Jahr vor Gesuchseinreichung) zu prüfen.

E. 3.2

Festsetzung Unterhaltsbeiträge Die Vorinstanz ermittelte den strittigen Ehegattenunterhalt nach der bun- desgerichtlich vorgegebenen, zweistufigen Methode (angefochtener Ent- scheid E. 1.3.1 ff.; BGE 147 III 301 E. 4.3). Sie rechnete der Klägerin ein Nettoeinkommen von Fr. 3'000.00 pro Monat an. Das Einkommen des Be- klagten bezifferte sie auf monatlich durchschnittlich Fr. 4'595.25. Diesen Einkommen stellte sie einen Bedarf der Klägerin von monatlich Fr. 2'008.50 sowie einen Bedarf des Beklagten von monatlich Fr. 3'718.15 gegenüber. Von dem daraus resultierenden Gesamtüberschuss zog die Vorinstanz mutmassliche Steuern von je Fr. 200.00 für beide Parteien ab. Anschlies- send verteilte sie den Überschuss von Fr. 1'468.60 hälftig auf die Parteien. Gestützt darauf ergab sich gemäss Vorinstanz ein Anspruch der Klägerin auf Fr. 2'942.80. Dieser Betrag vermöge sie mit ihrem Einkommen von Fr. 3'000.00 selbst zu decken. Der Beklagte hingegen könne sein Existenz- minimum samt Steuern und Überschussanteil von Fr. 4'652.45 mit seinem Einkommen von Fr. 4'595.25 knapp nicht decken. Der Beklagte habe je- doch keinen ehelichen Unterhalt beantragt. In der Folge sah die Vorinstanz von der Zusprechung von ehelichen Unterhaltsbeiträgen ab.

- 9 -

E. 3.3

Einkommen Klägerin

E. 3.3.1

Vorinstanz / Parteien Die Vorinstanz führte aus (angefochtener Entscheid E. 1.3.2), dass die Klägerin seit ein paar Jahren selbständig als [...] erwerbstätig sei. Anlässlich der Parteibefragung habe sie ausgeführt, sie habe in den letzten Monaten teilweise nur sieben Stunden gearbeitet und daher ihren Bedarf nicht selbst decken können. Sie habe weiter ausgesagt, dass sie erfolglos auf Stellensuche sei. Sie habe für den Nachweis der Bedürftigkeit lediglich Kopien von handschriftlichen Notizen betreffend Einnahmen von März 2023 bis Oktober 2023 sowie eine von der E. _____ zusammengestellte Übersicht der Einnahmen von Oktober 2023 bis Dezember 2023 eingereicht. Es sei aber Aufgabe der fachkundig vertretenen Klägerin die nötigen Unterlagen einzureichen, um eine allfällige Bedürftigkeit nachzuweisen. Somit sei die Klägerin ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Ebenfalls mache die Klägerin widersprüchliche Aussagen. So führe sie einerseits aus, dass sie genug Geld verdiene, um sich ihren Lebensunterhalt zu finanzieren und andererseits verlange sie vom Beklagten Unterhaltsbeiträge und beantrage die unentgeltliche Rechtspflege. Aufgrund der verletzten Mitwirkungspflicht sei das Einkommen der Klägerin daher nach pflichtgemässen Ermessen festzulegen. Gehe man davon aus, dass die Klägerin tatsächlich auf Stellensuche sei und künftig einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen werde, wäre ihr gemäss obergerichtlicher Rechtsprechung ein Einkommen von Fr. 3'600.00 für eine repetitive Arbeit anzurechnen. Sollte sie künftig weiterhin selbständig als [...] tätig sein, sei zu erwarten, dass sie etwas weniger als Fr. 3'600.00 pro Monat verdiene werde. Die Vorinstanz rechnete der Klägerin schliesslich ein Einkommen von monatlich netto Fr. 3'000.00 an. Die Klägerin beanstandet mit Verweis auf die eingereichten Unterlagen (Berufung S. 6 ff.), es treffe nicht zu, dass sie ihre Bedürftigkeit resp. ihre Eigenversorgungskapazität weder substantiiert begründet noch belegt habe. Weiter wendet sie ein, dass es ihr nicht zum Nachteil gereichen könne, dass sie lediglich eine von Hand erstellte Übersicht eingereicht habe. Anhaltspunkte, dass sie ihre Buchhaltung nicht korrekt geführt habe, würden im Übrigen auch nicht bestehen. Richtig sei, dass sie keine Nachweise für die Stellensuche ins Recht gelegt habe, weil sie schlichtweg nicht existieren würden. Dies u.a. aus dem Grund, dass sie in alltäglichen Belangen überfordert sei. Auch der Beklagte habe im Rahmen der Hauptverhandlung ausgeführt, dass die Klägerin Probleme mit dem Schreiben von E-Mails habe. Aktuell verdiene sie monatlich Fr. 1'000.00, was auch vom Beklagten nicht bestritten werde und mittels eingereicherter Unterlagen sowie der Parteibefragung belegt werden könne. Es seien auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sie mutwillig auf Einkommen verzichtet habe. Weiter beanstandet sie, dass die Vorinstanz ihr rückwirkend ein hypothetisches Einkommen von Fr. 3'000.00 angerechnet habe. Sie anerkenne, dass sie alles daransetzen müsse, um ihre Eigenversorgungskapazität

- 10 - auszuschöpfen, auch wenn es höchst fraglich sei, ob es ihr gelingen werde, die Selbständigkeit auszudehnen oder eine Anstellung zu finden. Aus prozessualen Gründen sei sie bereit, sich ab 1. August 2024 ein hypothetisches Einkommen von Fr. 3'000.00 anrechnen zu lassen.

E. 3.3.2

Würdigung

E. 3.3.2.1

Entgegen dem Vorbringen der Klägerin ging die Vorinstanz nicht von einem hypothetischen, sondern von einem tatsächlich erzielten Einkommen der Klägerin aus. So wurde im angefochtenen Entscheid ausdrücklich ausgeführt, der Klägerin sei nicht gelungen, ihre Bedürftigkeit resp. fehlende Eigenversorgungskapazität glaubhaft darzulegen. Aufgrund der verletzen Mitwirkungspflicht legte die Vorinstanz das Einkommen der Klägerin daher nach pflichtgemäßem Ermessen fest (angefochtener Entscheid E. 1.3.2; vgl. auch E. 3.2 oben).

E. 3.3.2.2

Die Unterhalt fordernde Partei – vorliegend die Klägerin – hat den Nachweis zu erbringen, dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. sie hat zu beweisen, dass es ihr nicht möglich bzw. unzumutbar ist, selbst für ihren gebührenden Unterhalt zu sorgen (GLOOR/SPYCHER, BSK-ZGB, N 44 zu Art. 125 ZGB). Mit anderen Worten: Geht es um die (erstmalige) Festsetzung des Unterhalts, obliegt es grundsätzlich der fordernden Partei zu beweisen, wie gross ihre wirtschaftliche Leistungskraft bzw. Eigenversorgungskapazität ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_1049/2019 vom 25. August 2021 E. 4.4). Auch im Bereich der Untersuchungsmaxime tragen die Parteien die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung. Es trifft sie eine prozessuale Mitwirkungsobliegenheit (vgl. oben E. 1.3).

E. 3.3.2.3

Die unbestrittenermassen als [...] selbstständig erwerbende Klägerin fordert vom Beklagten rückwirkend ab September 2022 ehelichen Unterhalt. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist im Eheschutzverfahren zur Ermittlung des Einkommens grundsätzlich auf die Bilanz und die Erfolgsrechnung abzustellen (MAIER/VETTERLI, FamKomm., Scheidung Band I, N 32b zu Art. 176 ZGB). Vorliegend sind den Akten für das Jahr 2022, abgesehen von einer gemäss Ausführungen der Klägerin "noch nicht geprüften" Steuererklärung 2022, keinerlei Belege zum Einkommen der Klägerin zu entnehmen (OF.2023.126: Beilage 5 zur Eingabe der Klägerin vom 1. September 2023). Der Steuererklärung 2022 kommt hinsichtlich des Einkommens der Klägerin keine Aussagekraft zu. So ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass für das Steuerjahr 2022 seitens der Steuerbehörde letztlich eine Ermessenanlage verfügt wurde, dass in Bezug auf das Einkommen der Klägerin mangels genügender Belege bzw. Buchhaltungsunterlagen gerade nicht auf die Steuererklärung 2022 abgestellt werden kann (OF.2023.126, Beilage 7 zur Eingabe der Klägerin vom 1. September 2023).

- 11 - Für den Zeitraum von März 2023 bis und mit Dezember 2023 reicht die Klägerin zwar Buchhaltungsunterlagen ein. Diese erweisen sich indessen als unvollständig. So sind diesen (entgegen den Vorgaben gemäss Art. 957 Abs. 2 OR) keine bezifferten Ausgaben zu entnehmen (Beilage 2 und 3 zur Eingabe der Klägerin vom 16. Januar 2024). Folglich bleibt unklar, wie viel Einkommen bzw. Gewinn die Klägerin unter Berücksichtigung der Ausgaben tatsächlich erwirtschaften konnte. Im Übrigen macht die Klägerin mit Berufung (S. 7) sowie bereits vor Vorinstanz (Gesuch S. 5) unter Verweis auf die erwähnten Belege geltend, mit ihrer Tätigkeit als [...] ein Einkommen von monatlich maximal Fr. 1'000.00 erwirtschaftet zu haben. Gleichzeitig führte die Klägerin jedoch anlässlich der vorinstanzlichen Parteibefragung aus, dass sie nach dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung mit [...] teilweise Fr. 2'000.00 bis Fr. 2'800.00 monatlich verdient habe (act. 29) und dass sie in den Monaten ohne Sozialhilfe so viel verdient habe, dass sie für ihren

Lebensunterhalt habe aufkommen können (act. 30). Dies steht im frappanten Widerspruch zu den eingereichten Unterlagen, welche lediglich monatliche Einnahmen im Bereich zwischen Fr. 200.00 bis Fr. 1'200.00 ausweisen sollen (Beilage 2 und 3 zur Eingabe der Klägerin vom 16. Januar 2024). Dazu kommen folgende weitere Ungereimtheiten: Die Klägerin führte in ihrem Eheschutzgesuch vom 1. September 2023 aus, dass sie keine Buchhaltung führe (act. 5) und sie erklärte gegenüber der F. _____, dass sie per 31. Mai 2023 ihre selbständige Tätigkeit aufgegeben habe (OF.2023.126: Beilage 5 zur Eingabe der Klägerin vom 1. September 2023). Gleichzeitig reichte die Klägerin aber anlässlich der Verhandlung vom 16. Januar 2024 Buchhaltungsunterlagen ab Juni 2023 ein (Beilagen 1 und 2 der Klägerin eingereicht an der Verhandlung vom 16. Januar 2024). Sodann lässt sich aus der Eingabe der Klägerin vom 6. Mai 2024 entnehmen, dass sie vom 8. Januar 2024 bis 16. März 2024 nebst ihrer Tätigkeit als [...] unselbstständig erwerbstätig war, was sie anlässlich der Verhandlung vom 16. Januar 2024 verschwieg, obwohl sie mit Vorladung vom 30. Oktober 2023 (act. 18) ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass sie sich anlässlich der ausstehenden Verhandlung über sämtliches Einkommen auszuweisen hatte. Im Ergebnis vermag die Klägerin die Höhe ihres tatsächlichen Einkommens nicht plausibel darzulegen, geschweige denn zu belegen. Die Vorinstanz hat somit zu Recht festgestellt, dass die Klägerin ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung ihrer Einkommensverhältnisse nicht nachgekommen ist. Folgerichtig hat die Vorinstanz das Einkommen der Klägerin ermessensweise festgelegt (vgl. Art. 157 i.V.m. Art. 164 ZPO). Die Vorinstanz ging dabei von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 3'000.00 aus. Die Klägerin stellt nicht in Abrede, dass sie mit einem 100 %-Arbeitspensum als selbständige [...] dieses Einkommen zu erreichen vermag. Im Gegenteil anerkennt sie, ab August 2024 ein Einkommen in solcher Höhe erzielen zu können (Berufung S. 8). Die vorinstanzliche Anrechnung eines

- 12 - monatlichen (tatsächlichen) Einkommens der Klägerin von netto Fr. 3'000.00 ist daher nicht zu beanstanden. 3.4.Einkommen Beklagter

E. 3.4

Mit Eingabe vom 24. Mai 2024 teilte die Klägerin mit, dass sie auf das Stellen eines Prozesskostenvorschussgesuchs für das Berufungsverfahren verzichte.

E. 3.4.1

Vorinstanz / Parteien Hinsichtlich des Einkommens des Beklagten hat die Vorinstanz ausgeführt (angefochtener Entscheid E. 1.3.3), dass dieser temporär bei der G. _____ AG arbeiten würde. Aus den Lohnabrechnungen September 2023 bis Dezember 2023 sei ein Nettoeinkommen von Fr. 4'819.65 bei einem 100 %- Erwerbsspensum ersichtlich. In den Monaten Januar 2023 bis August 2023 habe er nur 80 % arbeiten können und ein Nettoeinkommen von monatlich Fr. 3'585.25 erzielt, was aufgerechnet auf ein 100%-Pensum Fr. 4'481.55 ergebe. Aufgerechnet auf ein Jahr resultiere für ein 100 %-Pensum ein monatliches Nettoeinkommen von durchschnittlich Fr. 4'595.25 ($[\text{Fr. } 4'819.65 * 4 + \text{Fr. } 4'481.55 * 8] / 12$). Die Klägerin beanstandet (Berufung S. 8 f.), dass die eingereichten Unterlagen des Beklagten unvollständig und undurchsichtig seien. Den Lohnausweisen 2022 könne entnommen werden, dass der Beklagte 2022 netto mindestens Fr. 55'572.40 generiert habe, was nach Abzug der Familienzulagen einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 4'380.50 entspreche. Zudem habe er monatliche Spesen in Höhe von Fr. 81.00 bezogen, was als Lohnbestandteil zu qualifizieren sei. Es sei

nicht ersichtlich, weshalb der Beklagte nicht zu 100 % arbeiten könne. Die lineare Hochrechnung der Vorinstanz führe zu nicht angemessenen Ergebnissen, da unklar sei, in welchem Pensum der Beklagte effektiv gearbeitet habe. So führe der Beklagte zwar aus, dass er im November 2023 und Dezember 2023 100 % gearbeitet habe. Weshalb der Beklagte im November 2023 dann jedoch nur 17 Tage gearbeitet habe, sei nicht nachvollziehbar. Das Gleiche gelte für den Dezember 2023. Demzufolge sei der Stundenlohn zu bestimmen und dann hochzurechnen. Daraus resultiere ein monatlicher Bruttolohn von Fr. 6'328.00 und nach Abzug von Sozialbeiträgen in Höhe von mutmasslich Fr. 1'050.00 resultiere ein Nettolohn von Fr. 5'278.00. Darüber hinaus seien die Spesen für die Mittagsverpflegung zu berücksichtigen, wobei im Gegenzug auch Fr. 220.00 für die auswärtige Verpflegung miteinzuberechnen seien. Der Beklagte bringt vor (Berufungsantwort S. 2), dass er seit 2016 in Temporärfirmen arbeiten würde. Er habe 2022 100 %, im Jahr 2023 bis und mit September 80 % und anschliessend wieder 100 % gearbeitet. Ebenfalls bringt er vor, dass seine Arbeit körperlich stark belastend sei, weshalb er hin und wieder einen Tag pausieren müsse. Ebenfalls liege es im Rahmen des Wahrscheinlichen für eine gewisse Zeit zu erkranken. Abgesehen von zwei Karenztagen entspreche das Krankentaggeld auch nur 80 % des Lohnes. Davon ausgehend seien die Grundlagen seiner Einkommensberechnung zur Ermittlung eines möglichen Unterhalts unrealistisch.

- 13 -

E. 3.4.2

Würdigung

E. 3.4.2.1

Hinsichtlich der von der Klägerin monierten linearen Aufrechnung ist darauf hinzuweisen, dass der Beklagte bereits vorinstanzlich gesundheitliche Probleme geltend machte und ausführte, dass er keine Lohnfortzahlung erhalte, wenn er einmal zuhause bleiben würde (act. 31 f.). Sofern er damit geltend macht, dass er für vereinzelte Karenztage keine Lohnfortzahlung erhalte, erklärt dies, weshalb er trotz eines 100 %-Arbeitspensums im November 2023 und Dezember 2023 nicht die jeweils maximal mögliche Anzahl an Arbeitstagen gearbeitet hatte. Da es bei Angestellten üblich ist, gelegentlich gesundheitsbedingt zu fehlen, ist es auch bei einer 60-jährigen Person, welche weiterhin handwerklich als [...] tätig ist, nachvollziehbar, dass vereinzelte Fehltage auftreten. Wenn die Vorinstanz diese Fehltage bei der Berechnung des durchschnittlichen Einkommens berücksichtigt, ist dies nicht zu beanstanden, zumal auch Fehltage infolge Ferienbezugs zu berücksichtigen sind. Zu den dem Beklagten ausgerichteten Spesen ist Folgendes auszuführen: Zum Nettoeinkommen gehören nicht nur feste Lohnbestandteile, sondern auch effektiv bezahlte Provisionen, regelmässig ausbezahlte Gratifikationen und Boni, Verwaltungsrats- oder Delegiertenspesen, Trinkgelder und Spesenentschädigungen (Urteil des Bundesgerichts 5A_686/2010 vom

E. 3.4.2.2

Da die Vorinstanz das Einkommen ab September 2023 berechnete, mit vorliegendem Entscheid jedoch der grundsätzliche Anspruch der Klägerin auf rückwirkenden Unterhalt bejaht wird (vgl. E. 3.1 oben), ist das Einkommen des Beklagten auch für den Zeitraum von September 2022 bis und mit August 2023 zu bestimmen. Im Jahr 2022 erzielte der Beklagte gemäss Lohnausweisen ein durchschnittliches Nettoeinkommen von Fr.

52'566.05 (exkl. den auf den Lohn- ausweisen ausgewiesenen Kinderzulagen) und somit monatlich netto ge- rundet Fr. 4'380.50 (Beilagen zur Eingabe des Beklagten vom 4. Oktober 2023). Von Januar bis und mit August 2023 betrug das effektive Nettoeinkommen des Beklagten Fr. 28'643.40 (exkl. Kinderzulagen und Spesen), was monatlich netto gerundet Fr. 3'580.00 entspricht. Von September 2022 bis und mit August 2023 ist somit von einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen des Beklagten von gerundet Fr. 3'845.00 ($[4 * \text{Fr. } 4'380.50 + 8 * \text{Fr. } 3'580.00] / 12$) auszugehen.

E. 3.5

Bedarf Klägerin

E. 3.5.1

Grundbetrag Die Vorinstanz führte aus (angefochtener Entscheid E. 1.3.4.), dass die Geschwisterin in einer Wohngemeinschaft lebe, weshalb in ihrem Existenz- minimum gemäss den betriebsrechtlichen Richtlinien ein reduzierter Grundbetrag von Fr. 1'100.00 zu berücksichtigen sei. Die Klägerin bestreitet die Zulässigkeit der Anrechnung eines reduzierten Grundbetrags (Berufung S. 10). So würden die Frauen in der Wohngemeinschaft völlig autonom voneinander leben und sich keinerlei Ausgaben teilen. Entsprechende Belege zu dieser pauschal vorgebrachten Behauptung vermag die Klägerin indessen nicht vorzubringen, weshalb es beim von der Vorinstanz berücksichtigten Grundbetrag von Fr. 1'100.00 sein Bewenden hat.

E. 3.5.2

Berufsauslagen Die Vorinstanz rechnete der Klägerin keine Berufsauslagen an, weil sie keine geltend gemacht habe (angefochtener Entscheid E. 1.3.4). Die Klägerin hält dagegen, dass es in der Natur der Sache liege, dass sie keine Berufsauslagen geltend mache, wenn sie kein hypothetisches Einkommen behauptete. Für den Arbeitsweg würden Fr. 200.00 und für die auswärtige Verpflegung Fr. 220.00 realistisch erscheinen (Berufung S. 10). Der Klägerin wurde von der Vorinstanz nicht ein hypothetisches Einkommen, sondern ein tatsächliches Einkommen für deren selbstständige Erwerbstätigkeit als [...] angerechnet (vgl. E. 3.3.2 oben). Die Klägerin hat es

- 15 - erstinstanzlich unterlassen, Berufsauslagen für ihre Tätigkeit als [...] geltend zu machen, weshalb auch im vorliegenden Verfahren keine solche zu berücksichtigen sind.

E. 3.5.3

Übrige Bedarfsposten Die übrigen mit angefochtenem Entscheid der Klägerin angerechneten Bedarfsposten wurden nicht gerügt, weshalb es dabei sein Bewenden hat.

E. 3.6

Bedarf Beklagter

E. 3.6.1

Wohnkosten Die Klägerin beanstandet, dass dem Beklagten Wohnkosten in Höhe von Fr. 1'528.00 angerechnet werden. Indem die Klägerin dafür zur Begründung lediglich auf die ihr zugestanden Wohnkosten verweist und vorbringt, der Beklagte hätte keine Belege für höhere Wohnkosten ins Recht gelegt, setzt sie sich indessen nicht substantiiert mit der vorinstanzlich angerechneten Höhe der Wohnkosten des Beklagten auseinander. Ohnehin erscheinen die vom Beklagten geltend gemachten Wohnkosten von Fr. 1'528.00 als angemessen und somit auch als glaubhaft. Dies vor dem Hintergrund, als dass im Bereich

des Ergänzungsleistungsrechts gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG für eine alleinstehende Person mit einem Kind Mietkosten von monatlich Fr. 1'810.00 für eine Wohnung in R._____, welche in der Region 2 liegt, als angemessen erscheinen (vgl. www.bsv.admin.ch/de/mietkosten-el). Wenn der Beklagte seinerseits geltend macht, dass der Mietzins eher mit Fr. 1'650.00 zu veranschlagen sei (Berufungsantwort S. 3), ist darauf hinzuweisen, dass er seine bereits in der Parteibefragung erwähnten Nebenkostenabrechnungen erst mit der Berufungsantwort vom 26. April 2024 und somit verspätet eingereicht hat (vgl. oben E. 1.1), zumal er nicht vorbringt, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sei, die Nebenkostenabrechnungen bereits vorinstanzlich einzureichen. Somit sind die Wohnkosten des Beklagten bei Fr. 1'528.00 zu belassen.

E. 3.6.2

Unterhalt D._____ Die Vorinstanz berücksichtigte beim Bedarf des Beklagten einen Unterhaltsbeitrag für die Nichte der Klägerin, da die Parteien übereinstimmend ausgesagt hätten, dass diese beim Beklagten wohne und er für deren Unterhalt aufkomme (angefochtener Entscheid E. 1.3.5). Die Klägerin, welche vor Vorinstanz einen solchen Betrag in der Höhe von Fr. 500.00 noch anerkannte (act. 7), wendet mit Berufung nunmehr ein (Berufung S. 11), dass weder die Klägerin noch den Beklagten gegenüber dieser Nichte eine Unterhaltspflicht treffe, weshalb diese bei der Unterhaltsfestsetzung nicht berücksichtigt werden könne. Sollte ihr Bedarf dennoch berücksichtigt werden, so wären bei D._____ auf jeden Fall die Kinderzulagen von Fr. 230.00 in Abzug zu bringen. Der Beklagte führt aus (Berufungsantwort S. 3), dass es für die Aufenthaltsbewilligung für D._____ unumgänglich gewesen sei,

- 16 - eine Pflegeplatzbewilligung zu beantragen. Diese habe vorausgesetzt, dass beide Parteien eine Unterhaltsverpflichtung unterzeichnen. Es wäre ein Leichtes gewesen dies herauszufinden, wenn Interesse daran bestanden hätte. Der Beklagte legt die Unterhaltsverpflichtung bei (Beilagen zur Berufungsantwort). Die Parteien haben vorinstanzlich übereinstimmend die Berücksichtigung eines Unterhaltsbeitrags für D._____ beantragt (act. 7 und act. 16). Aus den vorinstanzlich eingereichten Steuererklärungen ist ebenfalls ersichtlich, dass beide Parteien D._____ als Kind aufgeführt haben, für deren Unterhalt sie aufkommen (Beilage 5 zum Gesuch der Klägerin vom 18. September 2023; Beilagen zur Stellungnahme des Beklagten vom 4. Oktober 2023). Des Weiteren bezieht der Beklagte Kinderzulagen für D._____ (Beilagen zur Stellungnahme des Beklagten vom 4. Oktober 2023 und eingereichte Unterlagen des Beklagten an der Verhandlung vom 16. Januar 2024). Aus den vorinstanzlich eingereichten Unterlagen erscheint es naheliegend, dass ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien und D._____ besteht. Nachdem sich die Parteien mit einem Unterhaltsvertrag rechtlich dazu verpflichtet haben, für den Unterhalt von D._____ aufzukommen (Beilagen zur Berufungsantwort), ist der vorinstanzlich festgelegte Betrag von Fr. 700.00, bestehend aus dem Grundbetrag von Fr. 600.00 sowie den Krankenkassenkosten von rund Fr. 100.00, beim Bedarf des Beklagten zu berücksichtigen, wobei die Klägerin zu Recht vorbringt, dass von diesen Kosten die für D._____ an den Beklagten ausbezahlte Kinderzulage von durchschnittlich Fr. 215.00 pro Monat abzuziehen ist.

E. 3.6.3

Gesundheitskosten Der Beklagte bringt vor (Berufungsantwort S. 3), dass er eine hohe Franchise habe, weshalb die von ihm zu bezahlenden Gesundheitskosten ebenfalls zu

berücksichtigen seien. Vorinstanzlich hat der Beklagte keine Gesundheitskosten geltend gemacht, weshalb er damit nicht mehr zu hören ist (vgl. E. 1.1 oben). Ohnehin vermag er nicht zu belegen, dass ihm bis anhin solche Kosten effektiv angefallen sind.

E. 3.6.4

Übrige Bedarfsposten Die übrigen mit angefochtenem Entscheid dem Beklagten angerechneten Bedarfsposten wurden nicht gerügt, weshalb es dabei sein Bewenden hat.

E. 3.7

Unterhaltsberechnung

E. 3.7.1

Phasenbildung Gestützt auf die Einkommensverhältnisse des Beklagten sind folgende Unterhaltsphasen zu bilden: Phase 1: 18. September 2022 bis 31. August 2023 Phase 2: ab 1. September 2023

- 17 -

E. 3.7.2

Unterhaltsfestsetzung Es ergeben sich folgende Einkommens- und Bedarfswerte der Parteien (vgl. angefochtener Entscheid E. 1.3.2 ff. sowie E. 3.3 ff. oben): Klägerin Einkommen Bedarf 18.09.2022 – Fr. 3'000.00 Fr. 2'208.00 31.08.2023 (Grundbetrag Fr. 1'200.00; Wohnkosten Fr. 700.00; KVG abzgl. IPV Fr. 208.00; Steuern Fr. 200.00) ab 01.09.2023 Fr. 3'000.00 Fr. 2'208.00 Beklagter Einkommen Bedarf 18.09.2022 – Fr. 3'845.00 Fr. 3'703.00 31.08.2023 (Grundbetrag Fr. 1'200.00; Wohnkosten Fr. 1'528.00; Bedarf D._____ Fr. 700.00; abzgl. Kinderzulagen von Fr. 215.00; KVG Fr. 240.00; Arbeitsweg Fr. 50.00; Steuern Fr. 200.00) ab 01.09.2023 Fr. 4'595.00 Fr. 3'703.00 Es resultieren folgende Überschüsse: Klägerin Beklagter 18.09.2022 – 31.08.2023 Fr. 792.00 (Überschuss) Fr. 142.00 (Überschuss) ab 01.09.2023 Fr. 792.00 (Überschuss) Fr. 892.00 (Überschuss) Daraus ergeben sich pro Partei folgende hälftige Überschussanteile: Gesamtüberschuss Rechnerischer hälftiger Überschussanteil 18.09.2022 – Fr. 934.00 Fr. 467.00 31.08.2023 ab 01.09.2023 Fr. 1'684.00 Fr. 842.00 In Phase 1 vermag die Klägerin den ihr grundsätzlich zustehenden hälftigen Überschussanteil mit ihrem Einkommen selbst zu decken, weshalb ihr keinen Anspruch auf einen Unterhaltsanspruch zukommt. Der Beklagte beantragte keine Unterhaltsbeiträge für sich, weshalb ihm auch keine solche zuzusprechen sind. In Phase 2 resultiert für die Klägerin ein rechnerischer Unterhaltsanspruch in der Höhe von Fr. 50.00 (Fr. 2'208.00 + Fr. 842.00 – Fr. 3'000.00). In Anbetracht der Geringfügigkeit dieses Betrags sowie den Umständen, dass beiden Parteien ein Überschuss verbleibt und der Beklagte allein für den Unterhalt von D._____ aufkommt, rechtfertigt es sich aber, auch in Phase 2 auf die Festsetzung eines Unterhaltsbeitrags für die Klägerin zu verzichten. Zusammenfassend bleibt es dabei, dass der Klägerin keine Ehegattenunterhaltsbeiträge zuzusprechen sind, weshalb die Berufung im Unterhaltspunkt abzuweisen ist.

- 18 - 4. Prozesskostenvorschuss (erstinstanzliches Verfahren)

E. 4

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. gesetzl. MwSt.) zu Lasten des Berufungsbeklagten."

E. 4.1

Vorinstanz / Parteien Die Vorinstanz wies das Gesuch der Klägerin um Leistung eines Prozess- kostenvorschusses für das Scheidungsverfahren sowie für das Massnahmenverfahren ab. Sie argumentierte (angefochtener Entscheid E. 2.3), dass bei einer Gegenüberstellung des Bedarfs der Klägerin von Fr. 2'275.00 und ihrem Einkommen von Fr. 3'000.00 ein monatlicher Überschuss von Fr. 725.00 resultiere. Dieser reiche aus, um die mutmasslichen Verfahrenskosten aufzubringen. Die Klägerin verweist in ihrer Berufung (Berufung S. 15 f.) auf das im Zeitpunkt der Berufungseinreichung noch rechtshängige Beschwerdeverfahren gegen die vorinstanzlich erfolgte Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege. Sie hielt weiter daran fest, dass sie im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bis heute bedürftig sei und dies auch nachgewiesen habe.

E. 4.2

Rechtliches Die Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses setzt voraus, dass der Ehegatte, der ihn verlangt, für die Finanzierung des Prozesses auf den Bestand des anderen angewiesen ist und dass der angesprochene Ehegatte zur Leistung des Vorschusses in der Lage ist. Zur Beurteilung dieser Frage werden die für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 117 ZPO) geltenden Grundsätze herangezogen (vgl. Entscheid der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2022.38 vom 18. Oktober 2022, E. 6.2.2). Bedürftig ist somit, wer die erforderlichen Gerichts- und Parteikosten nur bezahlen kann, indem er die Mittel heranzieht, die er eigentlich zur Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie braucht (BGE 135 I 223 E. 5.1). Die Einkommens- und Vermögenssituation des Gesuchstellers ist in Beziehung zur Höhe der mutmasslich anfallenden Prozesskosten zu setzen und es ist zu prüfen, ob er in der Lage ist, die zu erwartenden Prozesskosten aus seinem Vermögen oder seinem den sog. zivilprozessualen Zwangsbedarf übersteigenden Einkommensüberschuss innert absehbarer Zeit, bei weniger aufwendigen Prozessen innert Jahresfrist, bei anderen innert zweier Jahre, zu tilgen (BGE 141 III 372 E. 4.1; 135 I 221 E. 5.1). Hinsichtlich ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse trifft die gesuchstellende Partei eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit (Urteil des Bundesgerichts 5A_6/2017 vom 29. März 2017 E. 2). Bei der Einkommensbestimmung sind nur die effektiv vorhandenen und verfügbaren oder wenigstens realisierbaren eigenen Mittel des Gesuchstellers zu berücksichtigen; noch nicht fällige oder streitige Ansprüche und nicht realisierbare Vermögenswerte sind nicht zu berücksichtigen (BGE 118 Ia 369 E. 4b; Urteil des Bundesgerichts 8C_709/2017 vom 27. April 2018 E. 5.2).

E. 4.3

Würdigung Die Vorinstanz hat sowohl für das Scheidungsverfahren (OF.2023.126) als auch das vorsorgliche Massnahmenverfahren (SF.2023.76) mit Verfügung

- 19 - vom 16. Januar 2024 das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit der Begründung abgewiesen (act. 36 ff.), dass die Klägerin trotz mehrmaliger Aufforderung die einverlangten Unterlagen nicht vollständig eingereicht und somit ihre Mitwirkungspflicht verletzt habe (act. 38). Mit Entscheid vom 6. Juni 2024 (ZSU.2024.37) kam das Obergericht ebenfalls zu dem Schluss, dass die Klägerin ihrer Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht genügend nachgekommen sei, weshalb ihre finanzielle Bedürftigkeit nicht beurteilt werden könne. So habe die Klägerin u.a. der Vorinstanz im Zeitpunkt der vorinstanzlichen

Verhandlung verschwiegen, dass sie berufstätig gewesen sei. Ebenfalls bestünden Widersprüche dahingehend, dass sie gegenüber der F. _____ erklärt habe, dass sie ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben habe, gleichzeitig aber für den darauffolgenden Zeitraum handschriftliche Buchhaltungsunterlagen eingereicht habe (Entscheid der 4. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.37 vom 6. Juni 2024, E. 2.5). Das Bundesgericht bestätigte den obergerichtlichen Entscheid (Urteil des Bundesgerichts 5A_472/2024 vom 15. Januar 2025). Folglich wurde für das vorinstanzliche Verfahren hinsichtlich der unentgeltlichen Rechtspflege rechtskräftig eine Verletzung der Mitwirkungspflicht festgestellt, weshalb die finanziellen Verhältnisse der Klägerin nicht abschliessend beurteilt werden konnten. Nichts anderes kann bei der vorliegenden Beurteilung des von der Klägerin gegenüber dem Beklagten geltend gemachten Prozesskostenvorschussgesuchs gelten. Ein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss besteht lediglich dann, wenn die gesuchstellende Person nicht leistungsfähig bzw. bedürftig ist. Mit Verweis auf die Begründung in den oben erwähnten Entscheiden zum abgewiesenen Gesuch der Klägerin um unentgeltliche Rechtspflege besteht aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflicht im vorinstanzlichen Verfahren, die eine Beurteilung der finanziellen Bedürftigkeit der Klägerin verhinderte, keinen Anspruch auf einen Prozesskostenvorschuss.

5. URP Berufungsverfahren 5.1. Vorinstanz / Parteien Die Klägerin beantragt für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege mit der unterzeichnenden Rechtsanwältin als unentgeltliche Rechtsvertreterin. Mit Eingabe vom 24. Mai 2024 teilte sie mit, dass sie bei der Vorinstanz ein Gesuch um Erweiterung des Prozesskostenvorschusses für das Berufungsverfahren gestellt habe, diese sich jedoch auf den Standpunkt gestellt habe, dass sie die Erweiterung des Prozesskostenvorschusses bei der Berufungsinstanz hätte beantragen müssen. Da der Beklagte zwischenzeitlich diverse Unterlagen ediert habe und nun ausgewiesen sei, dass dieser zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses nicht in der Lage sei, verzichte sie ausdrücklich auf die Stellung eines entsprechenden Begehrens vor der Berufungsinstanz. Es sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

- 20 - 5.2. Rechtliches Die Geltendmachung des Anspruchs auf Prozesskostenvorschuss stellt eine Obliegenheit dar, deren Verletzung dazu führt, dass die unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen wird. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann nur entsprochen werden, wenn erstellt ist, dass der Gesuchsteller vom Ehegatten keinen Prozesskostenvorschuss verlangen kann. Solange hierüber Ungewissheit besteht, kann der Gesuchsteller nicht als bedürftig gelten (Urteil des Bundesgerichts 4A_412/2008 vom 27. Oktober 2008 E. 4.1). Demnach muss die gesuchstellende Partei einen Antrag auf Ausrichtung eines Prozesskostenvorschusses stellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_49/2017 vom 18. Juli 2017 E. 3.1). Wenn sie dies nicht tut, darf nach der Rechtsprechung von der anwaltlich vertretenen Partei verlangt werden, dass sie im Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausdrücklich darlegt, weshalb ihrer Ansicht nach auf einen Prozesskostenvorschuss zu verzichten ist. Auf diese Weise kann das Gericht diese Auffassung vorfrageweise prüfen, womit sichergestellt ist, dass die Beurteilung, ob ein Vorschuss zu leisten ist, nicht der (antizipierten) Beurteilung durch die Partei überlassen wird. Damit wird die Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität der unentgeltlichen Rechtspflege sichergestellt. Fehlt die entsprechende Begründung, kann das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohne Weiteres abgewiesen werden. Das Gericht ist nicht verpflichtet, die Akten nach möglichen Hinweisen und Anhaltspunkten zu durchforsten, die darauf schliessen lassen könnten, dass kein Anspruch auf

Prozesskostenvorschuss besteht (Urteile des Bundesgerichts 5A_811/2022 vom 21. Februar 2023 E. 3.1.2 und 5A_49/2017 vom 18. Juli 2017 E. 3.1 f.). 5.3. Würdigung Die Klägerin verzichtete in ihrer Eingabe vom 24. Mai 2024 ausdrücklich auf das Stellen eines Prozesskostenvorschusses für das Berufungsverfahren. Sie begründete dies lediglich mit zwischenzeitlich edierten Unterlagen des Beklagten. Von der zu diesem Zeitpunkt noch anwaltlich vertretenen Klägerin wäre zu erwarten gewesen, dass diese substantiiert vorträgt, auf welche konkreten Unterlagen sie sich stützt. Das Gericht ist nicht dazu verpflichtet von sich aus, alle im Berufungsverfahren eingereichten Unterlagen des Beklagten durchzugehen und zu antizipieren, welche konkreten Belege den Nachweis erbringen könnten, dass kein Anspruch auf Ausrichtung eines Prozesskostenvorschusses besteht. Da die Klägerin somit ihrer Obliegenheit zur Stellung eines Prozesskostenvorschusses nicht nachgekommen ist, kann sie im vorliegenden Verfahren nicht als bedürftig gelten, weshalb ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist.

E. 6

Prozesskosten

E. 6.1

Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens Trifft die Berufungsinstanz eine neue Entscheidung, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3

- 21 - ZPO). Die Vorinstanz auferlegte der Klägerin die vollumfänglichen Gerichtskosten mit der Begründung, ihr Gesuch um vorsorgliche Massnahmen sei abzulehnen. Die Klägerin beantragt mit Berufung, dass die Gerichtskosten des vorinstanzlichen Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen seien. Sie führt aus (Berufung S. 16), dass praxisgemäss im Kanton Aargau die erstinstanzlichen Kosten in familienrechtlichen Angelegenheiten den Parteien je zur Hälfte auferlegt würden. Es sei nicht ersichtlich, weshalb im vorliegenden Fall von dieser Praxis abgewichen werden sollte. Nach Art. 106 ZPO werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Art. 107 ZPO sieht für verschiedene typisierte Fälle vor, dass das Gericht von diesem Verteilungsgrundsatz abweichen kann (vgl. BGE 143 III 261 E. 4.2.5). Nach obergerichtlicher Praxis zu den eherechtlichen Verfahren gestattet Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO es dem Gericht, den Besonderheiten eherechtlicher Prozesse Rechnung zu tragen, da diesen in der Regel ein familiärer Konflikt zugrunde liegt, für welchen beide Parteien in den meisten Fällen jedenfalls moralische Verantwortung tragen. Demnach sind die Gerichtskosten bei einem erstinstanzlichen Eheschutz-, Präliminar- oder Scheidungs-/Trennungsverfahren grundsätzlich den Parteien je hälftig aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen (vgl. Entscheidung der 5. Zivilkammer des Obergerichts ZSU.2024.248 vom 9. Juli 2025 E. 5). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, weshalb von dieser Praxis abzuweichen ist. Die Berufung ist in diesem Punkt gutzuheissen und die vorinstanzlichen Gerichtskosten sind den Parteien folglich je zur Hälfte aufzuerlegen.

E. 6.2

Kosten des Berufungsverfahrens In den Rechtsmittelverfahren werden die Prozesskosten im Unterschied zu den erstinstanzlichen Verfahren nach dem Prozessausgang verteilt. Die Klägerin unterliegt mit ihren Anträgen im Berufungsverfahren ganz überwiegend (sie obsiegt einzig hinsichtlich der von ihr beantragten hälftigen Auferlegung der vorinstanzlichen Gerichtskosten und unterliegt demgegenüber mit ihren Anträgen um

Zusprechung von Ehegattenunterhaltsbeiträ- gen vollumfänglich). Folglich sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'000.00 gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO der Klägerin aufzuerle- gen. Dem nicht vertretenen Kläger ist keine Parteienschädigungen zuzu- sprechen. Das Obergericht erkennt: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.